



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

05.02.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Drucksache 20/3778); Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes. Von der damit verbundenen Möglichkeit einer Stellungnahme machen wir gern Gebrauch. Unsere betroffenen Querschnittsorganisationen (Frauen, Jugend und Senioren) sowie Mitgliedsorganisationen haben wir beteiligt.

Zu § 80a Ziffer 1 – Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen

Die vorgesehene Änderung zielt darauf ab, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die stichtagsabhängigen „Bestandsfälle“ für die Möglichkeit eines Zuschusses in Höhe des hälftigen Krankenversicherungsbeitrages einzubeziehen. In der aktuellen Fassung wird diese Möglichkeit „Beamtinnen und Beamte“ eingeräumt.

Die Änderung ist nicht zwingend erforderlich, weil mit dem Eintritt in den Ruhestand zwar das aktive Beamtenverhältnis, aber nicht das Beamtenverhältnis als solches endet. Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sind damit bereits in die bestehende Regelung einbezogen, was nach unserem Verständnis auch vom Gesetzgeber gewollt war und in der Regel gängige Praxis sein dürfte. Der vorliegende Änderungsvorschlag würde damit weniger rechtsgestaltenden, sondern vielmehr einen klarstellenden Charakter haben. Dennoch befürworten wir diese Regelung, zumal damit eine fehlerhafte Gesetzesauslegung – wenngleich bei einer überschaubaren Fallzahl - vermieden wird. Eine Benachteiligung von

Versorgungsempfängerinnen und -empfängern sollte weder provoziert noch toleriert werden.

Zu § 80a Ziffer 2 - Härtefallregelung

Der Vorschlag für die Einführung einer Härtefallregelung kann zwar zumindest in Einzelfällen positive Auswirkungen auf freiwillig in der GKV versicherte Beamtinnen und Beamte haben - nämlich dann, wenn sie gem. § 80 a LBG einen hälftigen Beitragszuschuss beziehen und die oberste Dienstbehörde eine unbillige Härte erkennt und deshalb zusätzliche Beihilfen gewährt. Auf der anderen Seite aber kann eine Härtefallregelung auch zu problematische Entwicklungen führen:

- a) Bewusst bestehende Systemunterschiede zwischen der GKV und der Beihilfe (mit ergänzender PKV) könnten verwischt werden. Das ist insbesondere in den Fällen nicht sinnvoll, in denen sich Beamtinnen und Beamten bewusst für die GKV und damit gegen das auf das Berufsbeamtentum zugeschnittene und der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber Beamtinnen und Beamte Rechnung tragende Beihilfesystem entschieden haben. Wenn ungeachtet der in diesem Zusammenhang folgerichtigen und in § 80a Abs. 6 geforderten Verzichtserklärung auf ergänzende Beihilfen infolge einer Härtefallregelung trotzdem zusätzliche Beihilfen gewährt werden können, kann dies die Konturen und die Rechtfertigung des Berufsbeamtentums beschädigen.
- b) Da sich die Härtefallregelung auf die Absätze 1 bis 4 des § 80a LBG bezieht und damit im Grunde das gesamte Regelungsgefüge betrifft, führt sie zu erheblichen Spielräumen, mit denen von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen werden kann. Damit wird auch der der geltenden Rechtslage innenwohnende Kompromiss, dass die Zuschussregelung zur GKV insbesondere in solchen Fällen ermöglicht wird, in denen eine besondere Rechtfertigung besteht (z.B. kein bzw. unwirtschaftlicher Zugang zur PKV, später Eintritt in das Beamtenverhältnis), relativiert. Dies könnte als Schritt (miss)verstanden werden, die herkömmliche Beihilfe und die PKV und damit ein Merkmal des Beamtenstatus zugunsten einer Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die GKV zurückzudrängen.
- c) Eine unterschiedliche Anwendungspraxis kann zu Gerechtigkeitslücken innerhalb der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten führen.

Wir empfehlen deshalb, von der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Härtefallregelung abzusehen.

Ergänzender Vorschlag

Wir empfehlen, den Gesetzentwurf um eine weitere Regelung zu ergänzen, um ein in der Praxis immer wieder auftretendes Problem zu lösen: Häufig haben Beamtinnen und Beamten keine Möglichkeit, die gem. § 21 des SHBesG vorzunehmende Stellenbewertung des ihnen übertragenen Dienstpostens einzusehen. Es mangelt an einer Anspruchsgrundlage, zumal es sich um stellen- und nicht personenbezogene Bewertungen handelt. Somit beinhaltet auch die einer Einsichtnahme zugängliche Personalakte keine entsprechenden Unterlagen. Beamtinnen und Beamte können somit gegebenenfalls nicht erkennen, ob ihre Besoldungsgruppe mit der Wertigkeit ihres Dienstpostens übereinstimmt, ob eine ausbleibende Beförderungsoption gerechtfertigt ist, beziehungsweise welche Karriereoptionen der jeweilige Dienstposten eröffnet.

Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden, um Transparenz, Gerechtigkeit und Akzeptanz zu fördern. Für eine unkomplizierte und praktikable Lösung ist das im LBG verankerte Personalaktenrecht sehr gut geeignet. Konkret schlagen wir einen neuen Satz 3 in § 88 Abs. 1 LBG vor: „Das Auskunftsrecht bezieht sich ergänzend auf die Stellenbewertung des der Beamtin zugewiesenen Dienstpostens.“

Wir bitten um Gewichtung und Berücksichtigung unserer Hinweise

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender